

II— **1366** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 10.009/89-4/1976

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 7. September 1976

Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

649/AB**1976-09-10****zu 653/J**

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. LANNER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Steuer-, Tarif-, Gebühren-, Beitrags- oder Preiserhöhungen bis Ende 1977, Nr. 653/J.

In Beantwortung der Anfrage, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

I. SOZIALVERSICHERUNG

"Von den in der Anfrage angeführten Erhöhungen kommen für den Bereich der Sozialversicherung lediglich Beitragserhöhungen in Frage. Solche Beitragserhöhungen sind in den von der Bundesregierung im Mai und im Juni 1976 beschlossenen Vorlagen, betreffend die 32. Novelle zum ASVG, die 24. Novelle zum GSPVG, die 5. Novelle zum GSKVG 1971, die 5. Novelle zum B-PVG, die 9. Novelle zum B-KVG und die 6. Novelle zum B-KUVG enthalten. Da diese Vorlagen dem Nationalrat bereits zugeleitet wurden, darf auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Vorlagen verwiesen werden. Ihre parlamentarische Behandlung erfolgt

- zu 181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP, (32. Novelle zum ASVG),
- zu 281 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP, (24. Novelle zum GSPVG),
- zu 282 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP, (5. Novelle zum GSKVG 1971),
- zu 283 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP, (9. Novelle zum B-KVG),

- 2 -

- zu 284 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP, (5.Novelle zum B-PVG),
und zu 285 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP, (6.Novelle zum B-KUVG)".

II. ARBEITSRECHT

Aufgrund der ab 27.Dezember 1976 in Kraft tretenden Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 (vom Nationalrat am 7.Juli 1976 beschlossen) wird durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung der Zuschlag zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes neu festzusetzen sein. Über die Höhe des neuen Zuschlages, der auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber festzusetzen ist, kann, da ein solcher Antrag noch nicht vorliegt, derzeit keine Aussage gemacht werden.

Im Hinblick auf die durch die Novelle vorgenommene Angleichung der Urlaubsansprüche der Bauarbeiter an die der anderen Arbeitnehmer muß aber mit einer Erhöhung des bisherigen Zuschlages (Verordnung BGBl.Nr.617/1975) gerechnet werden.

Der Bundesminister:

